

kären. Ist Jemand in mehr als einem Landestheile gewählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Landestheil er die Wahl annehmen will. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 30.

Die Wahlen werden von der Staatsregierung angeordnet und durch Braustrage des Ministeriums, unter Leitung der Gemeindevorstände, geleitet.

Ueber jede Wahlhandlung und deren Ergebnis, sowie über die dabei erhobenen Beschwerden sind abgesonderte Protokolle aufzunehmen und diese von den Gemeindevorständen mit zu vollziehen.

§. 31.

Die Wahltag und Wahllokale müssen mindestens 14 Tage vorher in dem Amts- und Verordnungsblatte, sowie durch öffentlichen Anschlag in jeder Gemeinde bekannt gemacht werden.

§. 32.

In jedem der drei Wahlkreise ist nach erfolgter erster Anordnung wegen der vorzunehmenden Wahlen von den Ortsbehörden unter Leitung des ernannten Wahlbeamten ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler mit Angabe der Vornamen und Zunamen, des Lebensalters, des Standes und Gewerbes sowie des Steuerbeitrages oder der Gemeindeabgabe anzufertigen, und sind sodann hierauf die fünf Abtheilungslisten zu entwerfen. Diese Listen müssen mindestens 14 Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und dieß öffentlich bekannt gemacht werden. Einsprachen gegen die Richtigkeit der Listen sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche dieselbe verfügt hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 8 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen und an die Wahl-Kommission eingesendet werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgenommen sind. Der Wahlbeamte muß jedoch denjenigen Wählern, deren Einsprachen noch nicht haben erledigt werden können, oder die sich im Wahltermine sonst noch als wahlberechtigt melden sollten, eine vorläufige Wahl zu Protokoll gestatten.

§. 33.

Die Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten muß sowohl an die großen Grundbesitzer als an die Wahlmänner der übrigen Abtheilungen schriftlich ergehen und von Zeit der Verhängung der Einladung bis zum Wahltermine mindestens eine 14tägige Frist mitten inne liegen. Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner kann durch denselben Beamten vollzogen werden, dem die Leitung der Wahlen der Wahlmänner übertragen gewesen. Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die großen Grundbesitzer hingegen ist durch einen besondern Wahl-Kommissar zu bewirken. Derselbe hat das Verzeichniß der großen Grundbesitzer durch die für die Wahl der Wahlmänner ernannten Beamten zu erhalten und haben